

**FMA-Wegleitung 2017/24 – Ausführende Bestimmungen in Bezug zu meldepflichtigen Transaktionen nach MiFIR**

Wegleitung betreffend ausführende Bestimmungen in Bezug zu meldepflichtigen Transaktionen gem. Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR).

Referenz:	FMA-WL 2017/24
Betrifft:	Meldepflicht von Transaktionsdaten gem. Art. 26 MiFIR
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen sowie Betreiber von Handelsplätzen nach dem BankG Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	29. September 2017
Inkrafttreten:	3. Januar 2018
Letzte Änderung:	27. Oktober 2021
Änderungsverzeichnis:	Ergänzung des Passus Datenqualität

## Inhaltsverzeichnis

1.	Meldepflicht von Transaktionen	1
1.1	Tätigen einer meldepflichtigen Transaktion	2
1.2	Ausführung einer meldepflichtigen Transaktion	3
1.3	Finanzinstrumente im Sinne des Art. 26 Abs. 1 MiFIR	4
1.4	Handelsplatz und Dritthandelsplatz	4
1.5	Auswirkung auf die Meldepflichten, wenn die Kundenbeziehung über eine Repräsentanz/ Zweigstelle/Tochtergesellschaft in einem Drittland geführt wird	7
1.5.1	Repräsentanz	7
1.5.2	Zweigstelle	7
1.5.3	Tochtergesellschaften	8
2.	Datenstandards und -formate für die meldepflichtigen Transaktionen	8
2.1	Meldung von Transaktionsdaten	8
2.2	Einzelheiten zu den meldepflichtigen Transaktionen gem. Anhang I Tabelle 2 Del.-VO 2017/590 8	
2.3	Ausgewählte Transaktionen	13
2.3.1	Handeln auf eigene Rechnung	13
2.3.2	Handeln für den Kunden (Dealing for a client)	16
2.3.3	Handeln für den Kunden durch eine andere Wertpapierfirma (any other capacity, AOTC)	19
2.3.4	Weitere Beispiele	22
3.	Datenqualität	26
4.	Kontakt	26

## **1. Meldepflicht von Transaktionen**

Nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) haben Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen (=meldepflichtige Transaktionen), eine Meldepflicht gegenüber der FMA. Die Pflicht zur Meldung von Geschäften an die FMA liegt bei den Wertpapierfirmen, die ein Geschäft mit Finanzinstrumenten tätigen. Diese Meldepflicht betrifft allerdings unter Territorialitätsgesichtspunkten nur solche Wertpapierfirmen, die ihren Sitz in Liechtenstein haben. Als Wertpapierfirmen gelten Banken und Wertpapierfirmen sowie Betreiber von Handelsplätzen nach dem BankG und Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG.

Damit zieht die MiFIR eine klare Linie hinsichtlich der meldepflichtigen Personen, indem sie zwischen solchen unterscheidet, die der MiFIR unterliegen, also Wertpapierfirmen innerhalb des EWR, und Drittlandfirmen, für die keine Meldepflichten bestehen, selbst wenn sie Geschäfte mit meldepflichtigen Finanzinstrumenten an Handelsplätzen innerhalb des EWR tätigen.

Die Meldung der Transaktionsdaten muss bei der FMA spätestens bis um 21.00 Uhr an dem Arbeitstag<sup>1</sup> eingehen, der auf den Tag der Ausführung des Geschäfts folgt (d.h. am Tag T ausgeführte Geschäfte sollten spätestens bis um 21.00 Uhr am Tag T+1 gemeldet werden). Wertpapierfirmen können Einzelheiten zu ihren am Tag T ausgeführten Geschäften auch am selben Tag (also an Tag T) melden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Meldungen von den Wertpapierfirmen selbst, einem in ihrem Namen handelnden ARM („approved reporting mechanism“ bzw. „genehmigter Meldemechanismus“) oder dem Handelsplatz, über dessen System die Geschäfte abgewickelt wurden, vorgenommen werden. Die Informationen müssen dem Handelsplatz oder dem ARM von der Wertpapierfirmen rechtzeitig übermittelt werden, damit der Handelsplatz oder der ARM die Meldung an die FMA innerhalb der Frist von T+1 vornehmen kann.

Die Meldepflicht von Transaktionsdaten besteht für Wertpapierfirmen in Liechtenstein ab dem 3. Januar 2018 mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR).

---

<sup>1</sup> Arbeitstage sind alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie ausser allen offiziellen nationalen Feiertagen im Mitgliedstaat der nationalen zuständigen Behörde, an die die Geschäftsmeldung übermittelt wird.

## 1.1 Tätigen einer meldepflichtigen Transaktion

Gemäss der [Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 \(Del.-VO 2017/590\)](#) ist unter einem Geschäft der Abschluss eines Erwerbs oder einer Veräusserung eines Finanzinstruments zu verstehen. Dabei umfasst ein Erwerb:

- den Kauf eines Finanzinstruments,
- den Abschluss eines Derivatekontrakts oder
- die Erhöhung des Nominalbetrages eines Derivatkontrakts.

Demgegenüber liegt eine Veräusserung vor bei:

- Verkauf eines Finanzinstruments,
- der Auflösung eines Derivatkontrakts oder
- der Herabsetzung des Nominalbetrags eines Derivats

Als ein Geschäft im Sinne des Art. 26 Abs. 1 MiFIR gilt auch der gleichzeitige Erwerb und die gleichzeitige Veräusserung eines Finanzinstruments ohne Wechsel des Eigentums an diesem Finanzinstrument mit der Pflicht zur Nachhandelsveröffentlichung gem. den Artikeln 6, 10, 20 oder 21 MiFIR. Dieser grundsätzlich weite Geschäftsbegriff wird durch einen **Negativkatalog in Art. 2 Abs. 5 Del.-VO 2017/590** eingeschränkt.

Nicht unter ein Geschäft fallen u.a. folgende Tätigkeiten:

- Bei **Nebendienstleistungen** liegt kein Geschäft im Sinne des Art. 26 Abs. 1 MiFIR vor, denn weder bei der Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstigen Formen allgemeiner Empfehlungen zu Finanzinstrumenten noch bei der Beratung von Unternehmen kommt es zu einem (unmittelbaren) Erwerb oder einer Veräusserung von Finanzinstrumenten. Zwar mag eine solche Nebentätigkeit letzten Endes zu der Entscheidung führen, dass ein Finanzinstrument erworben oder veräussert werden soll, aber – der Entscheidung vorgelagerte – Vorfelddätigkeiten sind in der Definition nicht angesprochen. In Liechtenstein umfassen Nebendienstleistungen Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b VVG und Anhang 2, Abschnitt B BankG.
- Die **Anlageberatung als Vorfelddätigkeit ist kein meldepflichtiges Geschäft**. Zwar kann eine Anlageberatung am Ende zu einem Geschäft führen, doch bedarf es zur Ausführung des Geschäfts zunächst ein selbständiges Dazwischentreten in Gestalt der Anlageentscheidung des Kunden. Möchte der Kunde seine Anlageentscheidung umsetzen, dürfte dies in der Regel im Wege eines Auftrags an die Wertpapierfirma geschehen, bestimmte Finanzinstrumente im Namen des Kunden zu erwerben oder zu veräussern. Die Ausführung eines Geschäfts wird jedoch in Art. 3 Del.-VO 2017/590 als Frage des Zeitpunkts verstanden. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist daher das

Treffen der Anlageentscheidung. D.h. **Tätigkeiten die die Wertpapierfirma vor dem Treffen einer Anlageentscheidung erbringt, werden nicht als meldepflichtiges Geschäft gewertet.**

## **1.2 Ausführung einer meldepflichtigen Transaktion**

Eine meldepflichtige Transaktion im Sinne des Art. 26 Abs.1 MiFIR gilt als von der Wertpapierfirma **ausgeführt**, wenn diese eine der folgenden Leistungen erbringt oder eine der folgenden Tätigkeiten durchführt, die einen Geschäftsabschluss zur Folge haben.<sup>2</sup>

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden;
- Handel für eigene Rechnung;
- Treffen einer Anlageentscheidung im Rahmen einer von einem Kunden erteilten Vermögensverwaltungsmandat;
- Übertragung von Finanzinstrumenten auf oder aus Konten.

Voraussetzung für die Meldepflicht ist also, dass eine der vorgenannten Leistungen oder Tätigkeiten durch die Wertpapierfirma erbracht oder initiiert wird und dies zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments –also zu einer meldepflichtigen Transaktion– führt.

Auch Entscheidungen im Rahmen der **Portfolioverwaltung** fallen unter eine meldepflichtige Transaktion. Das Treffen der Anlageentscheidung im Einklang mit einem durch einen Kunden erteilten Vermögensverwaltungsmandats stellt, falls der Auftrag nicht gem. Art. 4 Del.-VO 2017/590 als übermittelt gilt, gem. Art. 3 Del.-VO 2017/590 die Ausführung einer meldepflichtigen Transaktion dar.

---

<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 Del.-VO 2017/590

### 1.3 Finanzinstrumente im Sinne des Art. 26 Abs. 1 MiFIR

Die Meldepflicht des Art. 26 Abs. 1 MiFIR greift nur dann, wenn ein Geschäft **mit Finanzinstrumenten getätigt wird (meldepflichtige Transaktion)**. Was unter einem meldepflichtigen Finanzinstrument im Sinne des Art. 26 Abs. 1 MiFIR zu verstehen ist, wird in Abs. 2 MiFIR definiert:

- a) Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde;
- b) Finanzinstrumente, deren Basiswert ein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist, und
- c) Finanzinstrumente, deren Basiswert ein aus an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten zusammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist.

Die Meldepflicht gilt für Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach den Buchstaben a) bis c) unabhängig davon, ob die Geschäfte an einem Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht (OTC).

### 1.4 Handelsplatz und Dritthandelsplatz

Der Begriff des Handelsplatzes wird in Art. 4 Abs. 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) definiert. Eine Liste der geregelten Märkte findet sich unter dem [Register der ESMA](#).

Für Wertpapierfirmen stellt sich die Frage, ob auch Transaktionen in Finanzinstrumenten, die an einem Handelsplatz ausserhalb des EWR („**Drittlandhandelsplatz**“) gehandelt werden, meldepflichtige Geschäfte im Sinne des Art. 26 Abs. 2 MiFIR darstellen können.

Art. 26 Abs. 2 MiFIR ist so zu verstehen, dass alle Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz (d.h. innerhalb des EWR) grundsätzlich gehandelt werden (oder ihren Wert aus einem solchen Finanzinstrument ableiten), als dem Grunde nach als meldepflichtige Finanzinstrumente gelten. Deshalb entsteht eine Meldepflicht im Sinne des Art. 26 Abs. 1 MiFIR auch dann, wenn zwar das konkrete Geschäft an einem Drittlandhandelsplatz ausgeführt wird, das Finanzinstrument aber (auch) an einem Handelsplatz im EWR gehandelt wird oder zum Handel zugelassen ist. Die nachstehende Tabelle soll die oben ausgeführten Erläuterungen zur Meldepflicht an einem Drittlandhandelsplatz (z.B. Handelsplatz in der Schweiz) präzisieren.

Variante	Kundendomizil	Depot	Finanzinstrument	Handelsplatz	Meldepflicht
1	CH	CH	CH	CH	NEIN *
2	CH	CH	CH	EWR	JA
3	CH	CH	EWR	CH	JA
4	CH	CH	EWR	EWR	JA
5	CH	EWR	CH	CH	NEIN *
6	CH	EWR	CH	EWR	JA
7	CH	EWR	EWR	CH	JA
8	CH	EWR	EWR	EWR	JA
9	EWR	CH	CH	CH	NEIN *
10	EWR	CH	CH	EWR	JA
11	EWR	CH	EWR	CH	JA
12	EWR	CH	EWR	EWR	JA
13	EWR	EWR	CH	CH	NEIN *
14	EWR	EWR	CH	EWR	JA
15	EWR	EWR	EWR	CH	JA
16	EWR	EWR	EWR	EWR	JA

\* Ausnahme: Es besteht eine Meldepflicht, wenn das Finanzinstrument auch an einem Handelsplatz im EWR gehandelt wird. Dies umfasst insbesondere auch CH-Derivate, mit einem an einem EWR-Handelsplatz gehandelten Basiswert.

**Variante 1:** Der Kunde einer liechtensteinischen Wertpapierfirma (*Mustermann AG*) hat seinen Hauptwohnsitz (**Kundendomizil**) sowie sein **Depot** in der Schweiz. Nun tätigt die *Mustermann AG* gem. Art. 2 Abs. 1 Del.-VO 2017/590 ein Geschäft, z.B. Kauf von 100 Stück Aktien (**Finanzinstrument**) der *Leopold AG* für den Kunden. Die Aktien der *Leopold AG* werden **ausschliesslich** an einem Handelsplatz in der Schweiz gehandelt.

Hier **besteht keine Meldepflicht** der Wertpapierfirma an die FMA, da zwar ein Geschäft von einer Wertpapierfirma ausgeführt wird, doch fehlt es hier an **einem meldepflichtigen Finanzinstrument**.

**Variante 7:** Der Kunde einer liechtensteinischen Wertpapierfirma (*Mustermann AG*) hat seinen Hauptwohnsitz (**Kundendomizil**) in der Schweiz und sein Depot im EWR. Nun tätigt die *Mustermann AG* gem. Art. 2 Abs. 1 Del.-VO 2017/590 ein Geschäft, z.B. Kauf von 100 Stück Aktien (**Finanzinstrument**) der *Vulpis AG* für den Kunden. Die Aktien der *Vulpis AG* werden (gleichzeitig) an einem Handelsplatz in der Schweiz **und** im EWR gehandelt.

Hier **besteht eine Meldepflicht** der Wertpapierfirma an die FMA, da es sich um ein **meldepflichtiges Finanzinstrument** handelt.

**Variante 13:** Der Kunde eines liechtensteinischen Wertpapierfirma (*Mustermann AG*) hat seinen Hauptwohnsitz (**Kundendomizil**) sowie sein **Depot** im EWR. Nun tätigt die *Mustermann AG* gem. Art. 2 Abs. 1 Del.-VO 2017/590 ein Geschäft, z.B. Kauf von 100 Stück Aktien (**Finanzinstrument**) der *Leopold AG* für den Kunden. Die Aktien der *Leopold AG* werden **ausschliesslich** an einem Handelsplatz in der Schweiz gehandelt.

Hier **besteht keine Meldepflicht** der Wertpapierfirma an die FMA, da zwar ein Geschäft von einer Wertpapierfirma ausgeführt wird, doch fehlt es hier an **einem meldepflichtigen Finanzinstrument**.

**Folgende wesentliche Erkenntnisse sind festzuhalten:**

1. Auf den Ort des Kundendomizils kommt es für die Frage der Bestimmung der Meldepflicht im Sinne des Art. 26 Abs. 1 MiFIR **nicht an**, da dies keine Tatbestandvoraussetzung der Norm darstellt.
2. Auf die Belegenheit des Depots kommt es für die Frage der Bestimmung der Meldepflicht im Sinne des Art. 26 Abs. 1 MiFIR **nicht an**, da dies keine Tatbestandvoraussetzung der Norm darstellt.
3. Wird ein Drittland- Finanzinstrument (gleichzeitig) an einem Handelsplatz im EWR gehandelt, so entsteht in einem solchen Fall **eine Meldepflicht**, da es sich dann um ein „**an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument**“ und mithin um ein meldepflichtiges Finanzinstrument handelt.
4. Es besteht **keine Meldepflicht**, sofern es sich um ein Nicht-EWR-Finanzinstrument handelt, das **ausschliesslich** an einem Drittlandhandelsplatz (z.B. Handelsplatz in der Schweiz) gehandelt wird.
5. Sofern ein Finanzinstrument, das zwar ausschliesslich an einem Drittlandhandelsplatz gehandelt wird aber einen an einem **EWR-Handelsplatz gehandelten Basiswert aufweist**, besteht ausnahmslos eine **Meldepflicht an die FMA**.
6. OTC: Es **kommt nicht darauf an**, ob das Finanzinstrument an einem Handelsplatz gehandelt wird, damit es meldepflichtig ist (OTC).

## **1.5 Auswirkung auf die Meldepflichten, wenn die Kundenbeziehung über eine Repräsentanz/ Zweigstelle/Tochtergesellschaft in einem Drittland geführt wird**

Nachstehend sind die Auswirkungen auf die Meldepflichten dargestellt, wenn die Liechtensteiner Wertpapierfirma:

- eine Zweigstelle oder Tochtergesellschaft in einem Drittland hat und die Kundenbeziehung über diese geführt wird, oder
- eine Repräsentanz in einem Drittland unterhält.

### **1.5.1 Repräsentanz**

Auf die Pflicht zur Meldung von Geschäften hat es keine Auswirkungen, da eine Repräsentanz keine konkreten Dienstleistungen – insbesondere keine bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen – erbringen darf. Die liechtensteinische Wertpapierfirma bleibt somit für sämtliche Transaktionen in Finanzinstrumenten nach MiFIR meldepflichtig.

### **1.5.2 Zweigstelle**

Bei einer Zweigstelle handelt es sich um eine Betriebsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist, die einen unselbständigen Teil einer Wertpapierfirma bildet und Wertpapierdienstleistungen, gegebenenfalls auch Nebendienstleistungen, erbringt und/oder Anlagetätigkeiten ausübt, für die der Wertpapierfirma eine Zulassung erteilt wurde. Zivilrechtlich werden Geschäfte der Zweigstelle wegen der rechtlichen Unselbständigkeit dem Mutterhaus zugerechnet.

Nach Art. 14 Del.-VO 2017/590 müssen Wertpapierfirmen Geschäfte, die sie vollständig oder teilweise über ihre Zweigniederlassung ausführen, der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates melden, es sei denn, die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates haben eine anderslautende Vereinbarung getroffen. Diese Regelung soll eine effiziente und wirksame Marktüberwachung ermöglichen. Fraglich ist allerdings, wie sich dies bei einer Zweigstelle in einem Drittland gestaltet. Hier bleibt es bei einer Meldepflicht des Mutterhauses, wenn es sich um ein meldepflichtiges Geschäft handelt. Der europäische Gesetzgeber stellt bei der Meldung von Geschäften nicht mehr auf die einzelnen Zweigstellen ab, sondern aufgrund der rechtlichen Unselbständigkeit der Zweigstellen zentralisiert die Meldepflicht für die Geschäfte einer Wertpapierfirma konsequenterweise beim Mutterhaus. Für alle anderen Transaktionen in Finanzinstrumenten ist die liechtensteinische Wertpapierfirma nach MiFIR meldepflichtig.

### 1.5.3 Tochtergesellschaften

Unterhält die liechtensteinische Wertpapierfirma Tochtergesellschaften in einem Drittland, so unterliegen diese nicht den Regelungen der MiFIR, da sie als rechtlich selbstständige Personen selbst Träger von Rechten und Pflichten sind. Tätigt die Tochtergesellschaft also Geschäfte in meldepflichtigen Finanzinstrumenten, **so besteht** für diese **keine Pflicht zur Meldung dieser Geschäfte** im Sinne des Art. 26 Abs. 1 MiFIR. Würden die Geschäfte an einem Handelsplatz im EWR getätigt werden, wären diese gem. Art. 26 Abs. 5 MiFIR von dem Betreiber des Handelsplatzes zu melden. Die Pflicht zur Meldung dieser Geschäfte geht auch nicht auf eine allfällige Muttergesellschaft in Liechtenstein über.

## 2. Datenstandards und -formate für die meldepflichtigen Transaktionen

### 2.1 Meldung von Transaktionsdaten

Die Meldung der Transaktionsdaten gem. Del.-VO 2017/590 an die FMA kann erfolgen, durch:

- I. die Wertpapierfirma selbst,
- II. einen ARM,
- III. einen Handelsplatz oder
- IV. sonstige Einrichtung, wie z.B. die ausführende Wertpapierfirma, sofern die Übermittlung eines Auftrags vorliegt (Art. 26 Abs. 4 MiFIR i.V.m. Art. 4 Del.-VO 2017/590).

### 2.2 Einzelheiten zu den meldepflichtigen Transaktionen gem. Anhang I Tabelle 2 Del.-VO 2017/590

Eine meldepflichtige Transaktion umfasst sämtliche in Anhang I Tabelle 2 Del.-VO 2017/590 aufgeführten Einzelheiten, die auf das jeweilige Finanzinstrument zutreffen. Sämtliche Einzelheiten, die in einer meldepflichtigen Transaktion enthalten sein müssen, sind gem. den in Anhang I Tabelle 2 Del.-VO 2017/590 angegebenen Standards und Formaten, in elektronischer und maschinenlesbarer Form sowie in einer einheitlichen XML-Vorlage nach der Methodik von ISO 20022 zu übermitteln. Die nachstehende Auflistung gibt einen Überblick über die 65 Datenfelder der Tabelle 2 sowie die dazugehörigen Formate und Standards.

<b>LEI-Code</b> (Kennung für juristische Personen, Rechtsträgerkennung, gem. ISO 17442)	1
<b>National-ID</b> (gem. Art. 6 Del.-VO 2017/590)	2
<b>MIC</b> (Code für die Identifizierung von Handelsplätzen gem. ISO 10383)	3
<b>Country-Code</b> (Aus 2 Buchstaben bestehender Ländercode gem. dem Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1)	4
<b>ISIN</b> (International Securities Identification Number, Code zur Identifikation des Finanzinstruments)	5
<b>ALPHANUM-n</b> (Freitextfeld)	6
<b>CFI-Code</b> (Klassifizierung des Finanzinstruments verwendete Taxonomie, gem. ISO 10962)	7
<b>Flag</b> (Eine Auswahl ist zu treffen, gem. dem jeweiligen Feld)	8

<b>Date</b> (Datumsformat nach ISO 8601, Datum im Format von YYYY-MM-DD)	9
<b>Date-Time</b> (Datums- und Zeitformat nach ISO 8601, Datum und Uhrzeit im Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ss.ddddddZ.)	10
<b>Decimal</b> (Dezimalzahl)	11
<b>Currency</b> (Aus 3 Buchstaben bestehender Währungscode gem. den Währungscode nach ISO 4217)	12
<b>Integer</b> (Ganze Zahl mit bis zu n Ziffern insgesamt)	13

Nummer	Feld	Formate
<b>Allgemeine Information</b>		
1	Status der Meldung	8
2	Referenznummer des Geschäfts	6
3	Vom Handelsplatz vergebener Identifikationscode für das Geschäft	6
4	Identifikationscode der ausführenden Einrichtung	1
5	Unter die Richtlinie 2014/65/ EU fallende Wertpapierfirma	8
6	Identifikationscode der übermittelnden Einrichtung <sup>3</sup>	1
<b>Einzelheiten über den Käufer</b>		
<p>I. Bei gemeinsamen Konten sind die Felder 7-11 für jeden Käufer zu wiederholen.</p> <p>II. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen übermittelten Auftrag, der die Voraussetzungen für eine Übermittlung gem. Art. 4 Del.-VO 2017/590 erfüllt, nimmt die Empfängerfirma die Angaben in den Feldern 7-15 anhand der von der übermittelnden Firma erhaltenen Informationen in der Meldung der Empfängerfirma vor.</p> <p>III. Handelt es sich bei der Übermittlung um einen übermittelten Auftrag, der die Voraussetzungen für eine Übermittlung gem. Art. 4 Del.-VO 2017/590 nicht erfüllt, behandelt die Empfängerfirma die übermittelnde Firma als Käufer.</p>		
7	Identifikationscode des Käufers <sup>4</sup>	1   style="background-color: #ffff00;">3   style="background-color: #ff0000;">2
<b>Die Felder 8-15 sind nur auszufüllen, wenn der Käufer ein Kunde ist.</b>		
<b>Die Felder 9-11 sind nur auszufüllen, wenn der Käufer eine natürliche Person ist.</b>		
8	Land der Zweigniederlassung für den Käufer	4
9	Käufer - Vorname(n)	6

<sup>3</sup> Code zur Identifikation der Einrichtung, die die Geschäftsmeldung im Einklang mit Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 der zuständigen Behörde übermittelt. Wird die Meldung der zuständigen Behörde direkt von der ausführenden Firma übermittelt, ist in dem Feld die LEI der ausführenden Firma anzugeben (sofern die ausführende Firma eine juristische Person ist). Wird die Meldung von einem Handelsplatz übermittelt, ist in dem Feld die LEI des Betreibers des Handelsplatzes anzugeben. Wird die Meldung von einem ARM übermittelt, ist in dem Feld die LEI des ARM anzugeben.

<sup>4</sup> „INTC“

10	Käufer - Nachname(n)		6	
11	Käufer - Geburtsdatum		9	
<b>Kaufentscheidungsträger</b>				
<b>Die Felder 12-15 sind nur auszufüllen, wenn der Entscheidungsträger im Rahmen einer Vertretungsvollmacht handelt</b>				
12	Code des Kaufentscheidungsträgers		1	2
<b>Einzelheiten zum Kaufentscheidungsträger</b>				
<b>Die Felder 13-15 sind nur auszufüllen, wenn der Entscheidungsträger eine natürliche Person ist</b>				
13	Kaufentscheidungs-träger - Vorname(n)		6	
14	Kaufentscheidungs-träger - Nachname(n)		6	
15	Kaufentscheidungsträger - Geburtsdatum		9	
<b>Einzelheiten zum Verkäufer und Entscheidungsträger</b>				
<p>I. Bei gemeinsamen Konten sind die Felder 16-20 für jeden Verkäufer zu wiederholen.</p> <p>II. Handelt es sich bei dem Geschäft für einen Verkäufer um einen übermittelten Auftrag, der die Voraussetzungen für eine Übermittlung gem. Art. 4 Del.-VO 2017/590 erfüllt, nimmt die Empfängerfirma die Angaben in den Feldern 16-24 anhand der von der übermittelnden Firma erhaltenen Informationen in der Meldung der Empfängerfirma vor.</p> <p>III. Handelt es sich bei der Übermittlung um einen übermittelten Auftrag, der die Voraussetzungen für eine Übermittlung gem. Art.4 Del.-VO 2017/590 nicht erfüllt, behandelt die Empfängerfirma die übermittelnde Firma als Verkäufer.</p>				
16	Identifikationscode des Verkäufers <sup>5</sup>		1	3
<b>Die Felder 17-24 spiegeln sämtliche käuferbezogenen Felder mit den Nummern 8-15 (Einzelheiten zum Käufer und Entscheidungsträger) für den Verkäufer wider.</b>				
<b>Einzelheiten zur Übermittlung</b>				
<p>I. Die Felder 26 und 27 sind nur bei Geschäftsmeldungen einer Empfängerfirma auszufüllen, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Übermittlung gem. Art. 4 Del.-VO 2017/590 erfüllt sind.</p> <p>II. Handelt eine Firma sowohl als Empfängerfirma als auch als übermittelnde Firma, gibt sie in Feld 25 an, dass sie eine übermittelnde Firma ist, und füllt die Felder 26 und 27 aus ihrer Perspektive als Empfängerfirma aus.</p>				

<sup>5</sup> „INTC“

25	Indikator für die Übermittlung eines Auftrags		8	
26	Identifikationscode der übermittelnden Firma für den Käufer		1	
27	Identifikationscode der übermittelnden Firma für den Verkäufer		1	
<b>Einzelheiten zum Geschäft</b>				
28	Handelszeitpunkt		10	
29	Handelskapazität		8	
30	Menge		11	
31	Währung der Menge		12	
32	Erhöhung/ Verringerung des Nominalbetrags des Derivats		8	
33	Preis <sup>6</sup>		11	
34	Währung des Preises		12	
35	Nettobetrag		11	
36	Handelsplatz		3	
37	Land der Mitgliedschaft der Zweigniederlassung		4	
38	Zahlung bei Abschluss		11	
39	Währung der Zahlung bei Abschluss		12	
40	ID für Bestandteile eines komplexen Geschäfts		6	
<b>Einzelheiten zum Instrument</b>				
41	Kennung des Finanzinstruments		5	
<b>Die Felder 42-56 sind nicht auszufüllen, wenn: die Geschäfte an einem Handelsplatz oder mit einer Wertpapierfirma, die als SI handelt, ausgeführt werden; oder in Feld 41 eine ISIN angegeben wurde, die auf der Referenzdatenliste der ESMA aufgeführt ist</b>				
42	Vollständige Bezeichnung des Instruments		6	
43	Klassifizierung des Instruments		7	
44	Nennwährung 1		12	

<sup>6</sup> „PNDG“, falls der Preis nicht verfügbar ist. „NOAP“ falls der Preis nicht anwendbar ist.

45	Nennwahrung 2		12	
46	Preismultiplikator		11	
47	Code des Basisinstruments		5	
48	Bezeichnung des Basisindex <sup>7</sup>		6	
49	Laufzeit des Basisindex		13	
50	Art der Option		8	
51	Ausungspreis <sup>8</sup>		11	
52	Wahrung des Ausungspreises		12	
53	Art der Option (mgliche Ausung)		8	
54	Falligkeitstermin		9	
55	Ablaufdatum		9	
56	Art der Lieferung		8	
<b>Handler, Algorithmen, Ausnahmen und Indikatoren</b>				
57	Anlageentscheidung innerhalb der Firma	2	6	
58	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung fur die fur die Anlageentscheidung verantwortliche Person hat	4		
59	Ausfuhung innerhalb der Firma	2	6	
60	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung fur die fur die Ausfuhung verantwortliche Person hat	4		
61	Ausnahmeindikator	8		
62	Leerverkaufsindikator	8		
63	OTC-Nachhandelsindikator	8		
64	Indikator fur Warenderivate	8		
65	Indikator fur Wertpapierfinanzierungsgeschafte	8		

<sup>7</sup> oder Index, sofern Basiswert ein Index ist.

<sup>8</sup> „PDNG“, falls Preis nicht verfugbar.

## 2.3 Ausgewählte Transaktionen

In diesem Unterabschnitt sollen verschiedene meldepflichtige Transaktionen mit den dazugehörigen Feldern der oben dargestellten Tabelle beispielhaft abgebildet werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die FMA für die Erstellung der nachfolgenden Beispiele die bisher relevanten und existierenden Gesetze/EU-Verordnungen/ESMA-Unterlagen vorgenommen (Momentaufnahme) hat. Es kann nicht abschliessend ausgeschlossen werden, dass einschlägige Konkretisierungen (insb. durch Q&As, guidelines, opinions etc. seitens ESMA) folgen werden, welche einen Einfluss auf die beschriebenen Beispiele haben. Für diesen Zeitpunkt behalten wir uns Anpassungen/Änderungen vor.

### 2.3.1 Handeln auf eigene Rechnung

Wenn eine Wertpapierfirma auf eigene Rechnung handelt, ist sie entweder als Käufer oder Verkäufer im Transaktionsbericht zu melden. Der entsprechende Verkäufer oder Käufer ist die Gegenpartei, der Kunde oder der Handelsplatz, an der die Wertpapierfirma handelt.

#### Beispiel 1:

Die liechtensteinische Wertpapierfirma *Mustermann AG* (LEI Code: 669900R4UZZ9UVVXXX01) kauft am 18.07.2017 auf eigene Rechnung 100 Stück Aktien zu einem Stückpreis i.H.v. 100 Euro der *Vulpis AG*, welche an der Wiener Börse notiert ist und gehandelt wird. Innerhalb der *Mustermann AG* trifft *Maximilian Ehrenwert*<sup>9</sup> die Anlageentscheidung und führt den Kauf aus.

Die *Mustermann AG* übermittelt selbst die Einzelheiten des Geschäfts an die FMA, somit ist die *Mustermann AG* zugleich die ausführende und übermittelnde Einrichtung.

Nummer	Inhalt	Werte	Hinweis
1	Status der Meldung	NEWT	
2	Referenznummer des Geschäfts	2017-01-00000001A	
3	Vom Handelsplatz vergebener Identifikationscode für das Geschäft	XWBO_AT0000004444_0000011	
4	Identifikationscode der ausführenden Einrichtung	669900R4UZZ9UVVXXX01	LEI-Code der Mustermann AG
5	Unter die Richtlinie 2014/65/ EU fallende Wertpapierfirma	true	Gibt an, ob die in Feld 4 genannte Einrichtung eine unter Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU fallende Wertpapierfirma ist.
6	Identifikationscode der übermittelnden Einrichtung	669900R4UZZ9UVVXXX01	LEI-Code der Mustermann AG Code zur Identifikation der Einrichtung, die die Geschäftsmeldung im Einklang mit Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 der zuständigen Behörde übermittelt. Wird die Meldung der

<sup>9</sup> Maximilian Ehrenwert ist liechtensteinischer Staatsbürger.

			<p>zuständigen Behörde direkt von der ausführenden Firma übermittelt, ist in dem Feld die LEI der ausführenden Firma anzugeben (sofern die ausführende Firma eine juristische Person ist).</p> <p>Wird die Meldung von einem Handelsplatz übermittelt, ist in dem Feld die LEI des Betreibers des Handelsplatzes anzugeben. Wird die Meldung von einem ARM übermittelt, ist in dem Feld die LEI des ARM anzugeben.</p>
7	Identifikationscode des Käufers	669900R4UZZ9UVVXX01	LEI-Code der Mustermann AG
16	Identifikationscode des Verkäufers <sup>10</sup>	12345678901234500000	LEI-CODE der zentralen Gegenpartei
25	Indikator für die Übermittlung eines Auftrags	false	Resultiert das von einer Wertpapierfirma ausgeführte Geschäft aus einem Handel für eigene Rechnung oder der Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge (Feld 29 = DEAL bzw. MTCH), <u>solte in Feld 25</u> (Indikator für die Übermittlung eines Auftrags) <u>„nicht zutreffend“</u> angegeben werden.
28	Handelszeitpunkt	2017-07-18T10:30:31 .ddddddZ	Datum und Uhrzeit der Ausführung des Geschäfts
29	Handelskapazität	DEAL	Handel für eigene Rechnung
30	Menge	100	
33	Preis	100	
34	Währung des Preises	EUR	
36	Handelsplatz	XWBO	MIC <sup>11</sup> Kennung der Wiener Börse
37	Land der Mitgliedschaft der Zweigniederlassung	LI	Code zur Identifikation des Landes einer Zweigniederlassung der Wertpapierfirma, deren Marktmitgliedschaft für die Ausführung des Geschäfts genutzt wurde. Wurde keine Marktmitgliedschaft einer Zweigniederlassung genutzt, <u>ist in diesem Feld der Ländercode des Herkunftsmitgliedstaats der Wertpapierfirma</u> oder (im Falle von Drittlandfirmen) der Ländercode des Landes, in dem die Firma ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz hat, anzugeben. Dieses Feld ist nur für die Marktseite eines an einem Handelsplatz oder über eine organisierte Handelsplattform ausserhalb der Union ausgeführten Geschäfts auszufüllen
41	Kennung des Finanzinstruments	AT0000603709	ISIN
57	Anlageentscheidung innerhalb der Firma	LIR00536	Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus innerhalb der Wertpapierfirma, die oder der für die Anlageentscheidung verantwortlich ist. <u>Bei natürlichen Personen ist die in Art. 6 Del.-VO 2017/590 angegebene Kennung zu verwenden.</u> Ist ein Algorithmus für die Anlageentscheidung verantwortlich, ist das Feld gem. Art. 8 Del.-VO 2017/590 auszufüllen. Das Feld gilt nur für Anlageentscheidungen innerhalb der Firma. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen übermittelten Auftrag, der die Voraussetzungen für eine Übermittlung gem. Art. 4 Del.-VO 2017/590 erfüllt, nimmt die Empfängerfirma die Angaben in diesem

<sup>10</sup> Annahme: Handelsplatz verwendet CCP.

<sup>11</sup> <https://www.iso20022.org/10383/iso-10383-market-identifier-codes>

			Feld anhand der von der übermittelnden Firma erhaltenen Informationen in der Meldung der Empfängerfirma vor.
58	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung für die für die Anlageentscheidung verantwortliche Person hat	LI	Code zur Identifikation des Landes der Zweigniederlassung der Wertpapierfirma, die gem. Art. 14 Abs. 3 Bst. b Del.-VO 2017/590 die Aufsichtsverantwortung für die Person hat, die für die Anlageentscheidung verantwortlich ist.  <u>Stand die für die Anlageentscheidung verantwortliche Person nicht unter der Aufsicht einer Zweigniederlassung, ist in diesem Feld der Ländercode des Herkunftsmitgliedstaats der Wertpapierfirma oder (im Falle von Drittlandfirmen) der Ländercode des Landes, in dem die Firma ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz hat, anzugeben.</u>
59	Ausführung innerhalb der Firma	LIR00536	Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus innerhalb der Wertpapierfirma, die oder der für die Ausführung verantwortlich ist.  <u>Bei natürlichen Personen ist die in Art. 6 Del.-VO 2017/590 angegebene Kennung zu verwenden.</u> Erfolgte die Ausführung durch einen Algorithmus, ist das Feld gem. Art. 9 Del.-VO 2017/590 auszufüllen.
60	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung für die für die Ausführung verantwortliche Person hat	LI	Code zur Identifikation des Landes der Zweigniederlassung der Wertpapierfirma, die gem. Art. 14 Abs. 3 Bst. c Del.-VO 2017/590 die Aufsichtsverantwortung für die Person hat, die für die Ausführung des Geschäfts verantwortlich ist.  <u>Stand die für die Ausführung verantwortliche Person nicht unter der Aufsicht einer Zweigniederlassung, ist in diesem Feld der Ländercode des Herkunftsmitgliedstaats der Wertpapierfirma oder (im Falle von Drittlandfirmen) der Ländercode des Landes, in dem die Firma ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz hat, anzugeben.</u>  Dieses Feld ist nicht anwendbar, wenn die Ausführung durch einen Algorithmus erfolgt ist.
65	Indikator für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	false	„true“ ist anzugeben, wenn das Geschäft in den Tätigkeitsbereich fällt, gem. [der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte] jedoch von der Meldepflicht ausgenommen ist „false“ in sonstigen Fällen.

## 2.3.2 Handeln für den Kunden (Dealing for a client)

### Beispiel 2:

Die liechtensteinische Wertpapierfirma *Mustermann AG* (LEI Code: 669900R4UZZ9UVVXXX01) kauft am 18.07.2017 für den Privatkunden *Rudolf Liechtensteiner*<sup>12</sup>, welcher in der Schweiz seinen Hauptwohnsitz hat, 100 Stück Aktien zu einem Stückpreis i.H.v. 100 CHF von der *Vulpis AG*, welche an der XSWX notiert ist und gehandelt wird<sup>13</sup>. Innerhalb der *Mustermann AG* trifft *Maximilian Ehrenwert*<sup>14</sup> die Anlageentscheidung für den Kunden und führt den Kauf aus. Die *Mustermann AG* übermittelt selbst die Einzelheiten des Geschäfts an die FMA, somit ist die *Mustermann AG* zugleich die ausführende und übermittelnde Einrichtung.

Num-mer	Inhalt	Werte	Hinweis
1	Status der Meldung	NEWT	
2	Referenznummer des Geschäfts	2017-02-00000001B	
4	Identifikationscode der ausführenden Einrichtung	669900R4UZZ9UVVXXX01	LEI-Code der Mustermann AG
5	Unter die Richtlinie 2014/65/ EU fallende Wertpapierfirma	true	Gibt an, ob die in Feld 4 genannte Einrichtung eine unter Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU fallende Wertpapierfirma ist.
6	Identifikationscode der übermittelnden Einrichtung	669900R4UZZ9UVVXXX01	LEI-Code der Mustermann AG
7	Identifikationscode des Käufers	LIX12345	Art. 6 Del.-VO 2017/590
8	Land der Zweigniederlassung für den Käufer	LI	
9	Käufer - Vorname(n)	Rudolf	
10	Käufer - Nachname(n)	Liechtensteiner	
11	Käufer - Geburtsdatum	1918-01-01	
12	Code des Kaufentscheidungsträgers	669900R4UZZ9UVVXXX01	LEI-Code der Mustermann AG
16	Identifikationscode des Verkäufers <sup>15</sup>	12345678901234500000	LEI-CODE der zentralen Gegenpartei
25	Indikator für die Übermittlung eines Auftrags	false	
28	Handelszeitpunkt	2017-07-18T14:12:10 .dddddZ	
29	Handelskapazität	AOTC	andere Kapazität
30	Menge	100	
33	Preis	100	
34	Währung des Preises	CHF	
36	Handelsplatz	XSWX	MIC, Kennung SIX Swiss Exchange

<sup>12</sup> Rudolf Liechtensteiner wurde am 01.01.1918 geboren und ist liechtensteinischer Staatsbürger.

<sup>13</sup> Die Aktien der *Vulpis AG* werden nicht nur an der XSWX, sondern auch an EWR-Handelsplätzen gehandelt.

<sup>14</sup> Maximilian Ehrenwert ist liechtensteinischer Staatsbürger.

<sup>15</sup> Annahme: Handelsplatz verwendet CCP.

37	Land der Mitgliedschaft der Zweigniederlassung	LI	
41	Kennung des Finanzinstruments	CH0000334455	ISIN
57	Anlageentscheidung innerhalb der Firma	LIR00536	Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus innerhalb der Wertpapierfirma, die oder der für die Anlageentscheidung verantwortlich ist. Bei natürlichen Personen ist die in Art. 6 Del.-VO 2017/590 angegebene Kennung zu verwenden. Ist ein Algorithmus für die Anlageentscheidung verantwortlich, ist das Feld gem. Art. 8 Del.-VO 2017/590 auszufüllen. Das Feld gilt nur für Anlageentscheidungen innerhalb der Firma. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen übermittelten Auftrag, der die Voraussetzungen für eine Übermittlung gem. Art. 4 Del.-VO 2017/590 erfüllt, nimmt die Empfängerfirma die Angaben in diesem Feld anhand der von der übermittelnden Firma erhaltenen Informationen in der Meldung der Empfängerfirma vor.
58	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung für die für die Anlageentscheidung verantwortliche Person hat	LI	Code zur Identifikation des Landes der Zweigniederlassung der Wertpapierfirma, die gem. Art. 14 Abs. 3 Bst. b Del.-VO 2017/590 die Aufsichtsverantwortung für die Person hat, die für die Anlageentscheidung verantwortlich ist. <u>Stand die für die Anlageentscheidung verantwortliche Person nicht unter der Aufsicht einer Zweigniederlassung, ist in diesem Feld der Ländercode des Herkunftsmitgliedstaats der Wertpapierfirma</u> oder (im Falle von Drittlandfirmen) der Ländercode des Landes, in dem die Firma ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz hat, anzugeben.
59	Ausführung innerhalb der Firma	LIR00536	Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus innerhalb der Wertpapierfirma, die oder der für die Ausführung verantwortlich ist. Bei natürlichen Personen ist die in Art. 6 Del.-VO 2017/590 angegebene Kennung zu verwenden. Erfolgte die Ausführung durch einen Algorithmus, ist das Feld gem. Art. 9 Del.-VO 2017/590 auszufüllen.
60	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung für die für die Ausführung verantwortliche Person hat	LI	
65	Indikator für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	false	„true“ ist anzugeben, wenn das Geschäft in den Tätigkeitsbereich fällt, gem. [der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte] jedoch von der Meldepflicht ausgenommen ist, „false“ in sonstigen Fällen.

**Beispiel 2.1:**

Alle Annahmen wie in Beispiel 2 bleiben gleich, nur dass nun der Kunde *Rudolf Liechtensteiner* (=wirtschaftlich Berechtigter) in Form einer Stiftung (LEI Code: 112233R4UZZ5UVV00066) gegenüber der Wertpapierfirma auftritt.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Wertpapierfirma die Angaben über den Käufer (wie in Feld 7-11, Bsp. 2) angeben muss oder ob der LEI-Code der Stiftung, da diese eine juristische Person ist, ausreicht?

Die Antwort ergibt sich aus folgenden Punkten:

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) und die Del.-VO 2017/590 klären nicht abschliessend, ob der wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden muss, doch hat ESMA in der Leitlinie ESMA/2016/1452 eine Klarstellung vorgenommen.

Art. 26 Abs. 6 MiFIR: In Bezug auf die Angaben zur Identifizierung der Kunden gem. den Absätzen 3 und 4 verwenden Wertpapierfirmen eine Kennung für Rechtsträger (Legal Entity Identifier), die zur Identifizierung von Kunden eingeführt wurde, bei denen es sich um juristische Personen handelt.

Erwägungsgrund 8 Del.-VO 2017/590: Zur Erleichterung der Marktüberwachung sollte die Kundenidentifizierung einheitlich, eindeutig und zuverlässig sein. Geschäftsmeldungen sollten daher den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Kunden enthalten, die natürliche Personen sind, und Kunden, die juristische Personen sind, durch ihre LEI ausweisen.

ESMA-Leitlinie ESMA/2016/1452: In dieser Leitlinie wird zur Identifikation von Käufer/Verkäufer wie folgt ausgeführt:

*Liegen einer Wertpapierfirma die Einzelheiten des/der dahinterstehenden Kunden nicht vor, muss sie nicht den/die dahinterstehenden Kunden des Trusts ermitteln, sondern sollte nur den Trust als Käufer/Verkäufer (unter Angabe der LEI) melden. Ist der Kunde jedoch bekannt, und richtet die Wertpapierfirma ein Treuhandmodell z. B. für eine Eigenanlage im Rahmen der privaten Altersvorsorge ein, sollte nicht der Trust, sondern der Kunde als Käufer/Verkäufer gemeldet werden.*

Für die Meldung i.V. zu Bsp. 2 ändert sich Feld 7, da nun der Kunde eine juristische Person ist, welche mit dem LEI-Code identifiziert wird. Die Felder 9-11 sind nur auszufüllen, wenn der Käufer eine natürliche Person ist, daher fehlen diese Felder in der nachstehenden Tabelle. Die restlichen Felder bleiben gleich, wie in der Meldung in Bsp. 2.

### 2.3.3 Handeln für den Kunden durch eine andere Wertpapierfirma (any other capacity, AOTC)

#### Beispiel 3:

Die liechtensteinische Wertpapierfirma *Mustermann AG* (LEI Code: 669900R4UZZ9UVVXXX01) kauft am 18.07.2017 für den Kunden *Rudolf Liechtensteiner*<sup>16</sup> 100 Stück Aktien zu einem Stückpreis i.H.v. 100 CHF der *Vulpis AG*, welche an der XSWX notiert ist und gehandelt wird<sup>17</sup>. Innerhalb der *Mustermann AG* trifft Maximilian Ehrenwert<sup>18</sup> die Anlageentscheidung. Der Kauf wird im Bankhaus *Exmanudatum AG* (LEI Code: 112233R4UAA9UVVYYY01) durch den *Händler 1*<sup>19</sup> ausgeführt. Das Bankhaus *Exmanudatum AG* übermittelt die Einzelheiten des Geschäfts an die FMA. Die *Mustermann AG* (übermittelnde Firma) übermittelt der *Exmanudatum AG* (Empfängerfirma) die dementsprechenden Einzelheiten des Auftrags, damit die Voraussetzungen für einen Auftrag gem. Art. 26 Abs. 4 MiFIR bzw. Art. 4 Del.-VO 2017/590 erfüllt sind.<sup>20</sup>

Gem. Art. 4 Del.-VO 2017/590 liegt eine Übermittlung eines Auftrags vor, wenn eine Wertpapierfirma einen Auftrag gem. Art. 26 Abs. 4 MiFIR übermittelt (übermittelnde Firma), so **gilt dieser nur dann als von der Wertpapierfirma übermittelt**, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Auftrag wurde von einem Kunden erteilt oder ist auf ihre Entscheidung zurückzuführen, ein bestimmtes Finanzinstrument gemäss einem von einem oder mehreren Kunden erteilten Vermögensverwaltungsmandat zu erwerben oder zu veräussern;
- b) die übermittelnde Firma hat einer anderen Wertpapierfirma (Empfängerfirma) die in Abs. 2 genannten Einzelheiten des Auftrags übermittelt;
- c) die Empfängerfirma unterliegt Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und erklärt sich damit einverstanden, das aus dem betreffenden Auftrag resultierende Geschäft entweder zu melden oder die Einzelheiten des Auftrags gemäss diesem Artikel an eine andere Wertpapierfirma zu übermitteln.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c ist in der Einverständniserklärung die Frist für die Bereitstellung der Einzelheiten des Auftrags durch die übermittelnde Firma an die Empfängerfirma angegeben und vorgesehen, dass die Empfängerfirma vor der Übermittlung einer Geschäftsmeldung

---

<sup>16</sup> Rudolf Liechtensteiner wurde am 01.01.1918 geboren, ist liechtensteinischer Staatsbürger und hat sein Domizil (Hauptwohnsitz) in der Schweiz.

<sup>17</sup> Die Aktien der *Vulpis AG* werden nicht nur an der XSWX, sondern auch an EWR-Handelsplätzen gehandelt.

<sup>18</sup> Maximilian Ehrenwert ist liechtensteinischer Staatsbürger.

<sup>19</sup> Händler 1 ist liechtensteinischer Staatsbürger.

<sup>20</sup> Art. 4 lit. b Del.-VO 2017/590 liegt vor.

oder der Übermittlung des Auftrags gemäss diesem Artikel prüft, ob die erhaltenen Einzelheiten des Auftrags offensichtliche Fehler oder Auslassungen enthalten.

Gem. Art. 4 Abs. 2 Del.-VO 2017/590 müssen folgende Einzelheiten, **sofern auf den jeweiligen Auftrag zutreffend**, an die Empfängerfirma übermittelt werden:

- a) die Kennung des Finanzinstruments;
- b) die Angabe, ob sich der Auftrag auf den Erwerb oder die Veräusserung des Finanzinstruments bezieht;
- c) Preis und Menge gemäss Angabe im Auftrag;
- d) Bezeichnung und Einzelheiten des Kunden der übertragenden Firma für die Zwecke des Auftrags;
- e) Bezeichnung und Einzelheiten des Entscheidungsträgers für den Kunden, wenn die Anlageentscheidung im Rahmen einer Vertretungsvollmacht getroffen wird;
- f) Angaben zur Identifizierung eines Leerverkaufs;
- g) Angaben zur Identifizierung einer Person oder eines Algorithmus, die bzw. der für die Anlageentscheidung in der übermittelnden Firma verantwortlich ist;
- h) Land der Zweigniederlassung der Wertpapierfirma, in der sich die für die Anlageentscheidung verantwortliche Person befindet, und Land der Zweigniederlassung der Wertpapierfirma, die den Auftrag vom Kunden empfangen oder gemäss einem von diesem erteilten Vermögensverwaltungsmandat eine Anlageentscheidung für einen Kunden getroffen hat;
- i) bei einem Auftrag über Warenderivate eine Angabe, ob mit dem Geschäft eine objektiv messbare Risikominderung gemäss Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU einhergeht;
- j) der Code zur Identifizierung der übermittelnden Firma.

Die wesentlichen Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten zum Beispiel 2 sind:

- **Feld 4** ist nun der LEI-Code des Bankhaus Exmanudatum AG einzutragen, da sie die ausführende Einrichtung ist.
- **Feld 6** ist nun der LEI-Code des Bankhaus Exmanudatum AG einzutragen.
- **Felder 7-12** nimmt die Empfängerfirma die Angaben anhand der von der übermittelnden Firma erhaltenen Informationen in der Meldung vor, sofern die Voraussetzungen, wie oben beschrieben, für einen übermittelnden Auftrag erfüllt sind.
- **Feld 12** ist ident, da der Kaufentscheidungsträger die Mustermann AG bleibt.
- **Feld 26** kommt neu hinzu, da die Mustermann AG den Auftrag an das Bankhaus Exmanudatum AG übermittelt.

Nummer	Inhalt	Werte	Hinweis
1	Status der Meldung	NEWT	
2	Referenznummer des Geschäfts	2017-02-00000001C	
4	Identifikationscode der ausführenden Einrichtung	112233R4UAA9UVVYYY01	LEI-Code Bankhaus Exmanudatum AG
5	Unter die Richtlinie 2014/65/ EU fallende Wertpapierfirma	true	Gibt an, ob die in Feld 4 genannte Einrichtung eine unter Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU fallende Wertpapierfirma ist.
6	Identifikationscode der übermittelnden Einrichtung	112233R4UAA9UVVYYY01	LEI-Code Bankhaus Exmanudatum AG
7	Identifikationscode des Käufers	LIX12345	Art. 6 Del.-VO 2017/590
8	Land der Zweigniederlassung für den Käufer	LI	
9	Käufer - Vorname(n)	Rudolf	
10	Käufer - Nachname(n)	Liechtensteiner	
11	Käufer - Geburtsdatum	1918-01-01	
12	Code des Kaufentscheidungsträgers	669900R4UZZ9UVVXXX01	LEI-Code der Mustermann AG
16	Identifikationscode des Verkäufers	12345678901234500000	LEI-CODE der zentralen Gegenpartei
25	Indikator für die Übermittlung eines Auftrags	false	
26	Identifikationscode der übermittelnden Firma für den Käufer	669900R4UZZ9UVVXXX01	LEI-Code der Mustermann AG
28	Handelszeitpunkt	2017-07-18T15:11:11 .ddddddZ	
29	Handelskapazität	AOTC	andere Kapazität
30	Menge	100	
33	Preis	100	
34	Währung des Preises	CHF	
36	Handelsplatz	XSWX	Kennung SIX Swiss Exchange
37	Land der Mitgliedschaft der Zweigniederlassung	LI	
41	Kennung des Finanzinstruments	CH0000334455	ISIN
57	Anlageentscheidung innerhalb der Firma	LIR00536	Art. 6 Del.-VO 2017/590
58	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung für die für die Anlageentscheidung verantwortliche Person hat	LI	
59	Ausführung innerhalb der Firma	LIT11223	Art. 6 Del.-VO 2017/590, Händler 1
60	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung für die für die Ausführung verantwortliche Person hat	LI	
65	Indikator für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	false	„true“ ist anzugeben, wenn das Geschäft in den Tätigkeitsbereich fällt, gem. [der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte] jedoch von der Meldepflicht ausgenommen ist „false“ in sonstigen Fällen.

## 2.3.4 Weitere Beispiele

### **Beispiel 4:**

Frau *Maria Liechtensteiner* ist Kundin der liechtensteinische Wertpapierfirma *Mustermann AG* (LEI Code: 669900R4UZZ9UVVXXX01). Die *Mustermann AG* kauft für Frau *Liechtensteiner* ein Finanzinstrument. Frau *Liechtensteiner* hat die französische (die CONCAT-Nummer ist beispielsweise FR19220818MARIALIE) und die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Sie ist am 18.08.1922 in Vaduz geboren.

Welche Informationen über Frau *Liechtensteiner*, da sie zwei Staatsbürgerschaften hat, soll nun die *Mustermann AG* an die FMA melden?

Gemäss Art. 6 Del.-VO 2017/590 ist jener Ländercode der Nationalität, der bei einer alphabetischen Sortierung der Alpha-2-Codes gem. ISO 3166-1 an erster Stelle steht, und die Kennung dieser Nationalität, die gem. Abs. 2 zugewiesen wurde, zu verwendet.

Der Alpha-Code für Frankreich (FR) liegt vor Liechtenstein (LI) gem. Anhang II Del.-VO 2017/590, somit ist die französische CONCAT-Nummer zu verwenden:

Nummer	Inhalt	Werte	Hinweis
7	Identifikationscode des Käufers	FR19220818MARIALIE	CONCAT Nummer
9	Käufer - Vorname(n)	Maria	
10	Käufer - Nachname(n)	Liechtensteiner	
11	Käufer - Geburtsdatum	1922-08-18	

### **Beispiel 5:**

Frau *Maria Liechtensteiner*<sup>21</sup> ist Kundin von der liechtensteinische Wertpapierfirma *Mustermann AG* (LEI Code: 669900R4UZZ9UVVXXX01). Der Rechtsanwalt *Dr. Sixtus Advocatus*, welcher am 12.12.1976 in Berlin geboren ist und nur die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, schliesst mit der *Mustermann AG* im Namen der Frau *Liechtensteiner* aufgrund einer erteilten Vollmacht, den Kauf über ein Finanzinstrument mit der *Mustermann AG* ab. Der Kaufauftrag wurde von Herrn *Dr. Advocatus* erteilt.

Wie soll nun die *Mustermann AG* die Käuferdetails an die FMA melden?

Nummer	Inhalt	Werte	Hinweis
7	Identifikationscode des Käufers	LIP22334	Art. 6 Del.-VO 2017/590
9	Käufer - Vorname(n)	Maria	
10	Käufer - Nachname(n)	Liechtensteiner	
11	Käufer - Geburtsdatum	1922-08-18	
12	Code des Kaufentscheidungsträgers	CONCAT von Dr. Sixtus Advocatus	Art. 6 Del.-VO 2017/590
13	Kaufentscheidungs-träger — Vorname(n)	Sixtus	
14	Kaufentscheidungs-träger — Nachname(n)	Advocatus	
15	Kaufentscheidungsträger - Geburtsdatum	1976-12-12	

### **Beispiel 6:**

Die liechtensteinische Wertpapierfirma *Mustermann AG* (LEI Code: 669900R4UZZ9UVVXXX01) handelt auf einer organisierten Handelsplattform ausserhalb der Union mit derivativen Terminkontrakten (ISIN US0000000000) zum Preis von 11.4653 Dollar pro Basisinstrument auf einem Handelsplatz in einem Drittland. Der Basiswert (ISIN GB0000000000) wird an einem Handelsplatz im EWR gehandelt. Die Zahl der Einheiten des Basisinstruments, die von einem einzelnen Derivatkontrakt erfasst werden, beträgt 1000. Der CFI-Code für den Terminkontrakt ist FFSCSX, und der Kontrakt wird in bar abgewickelt. Der Segment MIC des Drittland-Handelsplatzes ist XUSA und das Ablaufdatum des Terminkontrakts ist der 19. Juni 2018.

Welche Informationen in Bezug zum Finanzinstrument müssen der FMA gemeldet werden?

Nummer	Inhalt	Werte	Hinweis
--------	--------	-------	---------

<sup>21</sup> Frau Maria Liechtensteiner hat nur die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und wurde am 18.08.1922 geboren.

36	Handelsplatz	XUSA	MIC
41	Kennung des Finanzinstruments	US0000000000	ISIN des Terminkontrakt
42	Vollständige Bezeichnung des Instruments	FUTURE CONTRACT	
43	Klassifizierung des Instruments	FFSCSX	CFI-CODE
46	Preismultiplikator	1000	
47	Code des Basisinstruments	GB0000000000	ISIN des Basisinstrument
55	Ablaufdatum	2018-06-19	Zahl der Anteile des Basisinstruments, die von einem einzelnen Derivatkontrakt erfasst werden.
56	Art der Lieferung	CASH	Angabe, ob das Geschäft in physischer Form oder bar abgewickelt wird. „PHYS“ — physisch „CASH“ — bar „OPTL“ — Optional für die Gegenpartei oder bei Festlegung durch einen Dritten.

Falls es für ein auf einer organisierten Handelsplattform ausserhalb der Union gehandeltes Finanzinstrument eine ISIN gibt, sollte diese in Feld 41 eingetragen werden. Falls auf der Referenzdatenliste der ESMA keine ISIN verzeichnet ist, müssen auch die Felder 42-56 ausgefüllt werden.

### **Beispiel 7:**

Am 24. Juli 2018 erhält das Bankhaus *Exmanudatum AG* den Auftrag für seine Kunden, die *Alpha AG 400* Finanzinstrumente und für die *Beta AG 600* Finanzinstrumente zu erwerben. Die Aufträge werden zusammengeführt (pooling) und in drei Tranchen ausgeführt:

- I. 200 Einheiten am 24.07.2018 um 15:33:33 zu 100,21 EUR (Gegenpartei ist die Wertpapierfirma Y)
- II. 300 Einheiten am 24.07.2018 um 17:55:55 zu 100,52 EUR (Gegenpartei ist die Wertpapierfirma Z)
- III. 500 Einheiten am 25.07.2018 um 13:11:11 zu 100,96 EUR (Gegenpartei ist die Wertpapierfirma V)

Die Finanzinstrumente sind an einem EWR-Handelsplatz zum Handel zugelassen.

Wie sollte das Bankhaus *Exmanudatum AG* die Marktseite der Handelsgeschäfte und die weitere Zuteilung melden?

### **Kunden erhalten einen Durchschnittspreis:**

Auch wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt wurde, muss am Ende des Tages eine Zuteilung zu den Kunden erfolgen, da Positionsveränderungen des Kontos ‚*INTC*‘ (ist als Bezeichnung für ein Kundensammelkonto in der Wertpapierfirma zu verwenden, um eine Übertragung auf dieses oder von diesem Konto mit einer zugehörigen Zuteilung zu dem/den einzelnen Kunden von diesem bzw. auf dieses Konto zu melden) spätestens nach einem Tag ausgeglichen werden müssen.

Die internen Verfahren des Bankhauses *Exmanudatum AG* schreiben eine Gleichbehandlung der Kunden vor, sodass keiner der Kunden bevorzugt wird.

Nummer	Inhalt	Werte	Werte	Werte	Werte
		Meldung 1	Meldung 2	Meldung 3	Meldung 4
4	Identifikationscode der ausführenden Einrichtung	LEI des Bankhaus Exmanudatum AG			
7	Identifikationscode des Käufers	INTC	INTC	LEI der Alpha AG	LEI der Beta AG
16	Identifikationscode des Verkäufers	LEI der Wertpapierfirma Y	LEI der Wertpapierfirma Z	INTC	INTC
25	Indikator für die Übermittlung eines Auftrags	true	true	true	true
28	Handelszeitpunkt	2018-07-24T15:33:33Z	2018-07-24T17:55:55Z	2018-07-24T15:33:33Z	2018-07-24T15:33:33Z
29	Handelskapazität	AOTC	AOTC	AOTC	AOTC
30	Menge	200	300	250	250
33	Preis	100.21	100.52	100.396	100.396
36	Handelsplatz	XOFF	XOFF	XOFF	XOFF

Hinsichtlich des am 25.07.2018 ausgeführten Geschäfts:

Nummer	Inhalt	Werte	Werte	Werte
		Meldung 1	Meldung 2	Meldung 3
4	Identifikationscode der ausführenden Einrichtung	LEI des Bankhaus Exmanudatum AG	LEI des Bankhaus Exmanudatum AG	LEI des Bankhaus Exmanudatum AG
7	Identifikationscode des Käufers	INTC	LEI der Alpha AG	LEI der Beta AG
16	Identifikationscode des Verkäufers	LEI der Wertpapierfirma V	INTC	INTC
25	Indikator für die Übermittlung eines Auftrags	true	true	true
28	Handelszeitpunkt	2018-07-25T13:11:11Z	2018-07-25T13:11:11Z	2018-07-25T13:11:11Z
29	Handelskapazität	AOTC	AOTC	AOTC
30	Menge	500	150	350
33	Preis	100.96	100.96	100.96
36	Handelsplatz	XOFF	XOFF	XOFF

### **3. Datenqualität**

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese in sein internes Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen im Zuge von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

### **4. Kontakt**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Wertpapiere und Märkte

#### **Franz-Anton Steurer**

Tel: +423 236 6233

Mail: [franz-anton.steurer@fma-li.li](mailto:franz-anton.steurer@fma-li.li)

#### **Josef Meusbürger**

Tel: +423 236 7231

Mail: [josef.meusbuerger@fma-li.li](mailto:josef.meusbuerger@fma-li.li)